

EMPLOYER BRANDING COACHING

Die WKOÖ Förderberatung für die richtige Präsentation bei der OÖ Job Week als
attraktiver Arbeitgeber

für den Zeitraum 01.01.2022 - 25.03.2022

Förderprogramm der WKO Oberösterreich Fachorganisationen

Stand: Dezember 21

Richtlinie / Programmdokument

<u>Antragszeitraum:</u>	01.01.2022 - 25.03.2022 (vorbehaltlich der verfügbaren Fördermittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)
<u>Antragsberechtigte:</u>	Aktives Mitglied in einer der in Punkt 3. aufgelisteten Fachorganisationen der WKOÖ
<u>Einreichzeitraum für die Abrechnung:</u>	Die geforderten Unterlagen sind unter folgender Webseite https://foerderungen.wkoee.at/ebc22 der WKOÖ im Zeitraum von 26.03. bis 31.05.2022 hochzuladen.
<u>Förderhöhe und -form:</u>	Die Förderung beträgt 50% vom Beratungshonorar jedoch max. 600,00 EUR und wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Inhalt

1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Persönliche Voraussetzungen	3
4. Sachliche Voraussetzungen	5
5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten	6
5.1. Förderbare Kosten	6
5.2. Nicht förderbare Kosten	6
5.3. Nicht förderbare Leistungen	6
6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung	7
6.1. Berechnungsgrundlage	7
6.2. Art der Förderung	7
6.3. Höhe der Förderung	7
7. Antragsstellung und Abrechnung	7
7.1. Förderansuchen	7
7.2. Fördermittel	8
7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung	8
7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung	8
7.5. Auszahlung bei Förderzusage	8
7.6. Ablehnung	8
8. Allgemeine Bestimmungen	8
8.1. Geltungsbereich	8
8.2. De-minimis-Beihilfen	8
8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie	9
8.4. Rechtsvorschriften	9
8.5. Datenverarbeitung	9
8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch	9
8.7. Rechtsanspruch	10

1. Zielsetzung

Unsere Vision ist es, oberösterreichische Unternehmen bestmöglich dabei zu unterstützen, als attraktive ArbeitgeberInnen Lehrlinge bzw. MitarbeiterInnen zu finden und zu binden. Dazu haben wir einen Employer-Branding-Beraterpool gerufen, der Unternehmen aktiv dahingehend unterstützt.

Unser Ziel ist es, den Betrieben Beratungsleistungen von jenen ProfessionistInnen (=BeraterInnen) anzubieten, die sich langjährig intensiv

- mit der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der ArbeitgeberInnenmarke (Employer Brand) einerseits sowie
- mit den entsprechenden nach innen und nach außen gerichteten operativen Personalmarketing-Maßnahmen andererseits befassen.
- Der Beraterpool und dessen kostenpflichtige Leistungen soll den Betrieben zu den Themen Employer Branding und Personalmarketing im Zeitraum von 01.01.2022 bis 25.03.2022 als Vorbereitung auf die Teilnahme zur OÖ Job Week zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Vorhaben an der OÖ Job Week 2022 teilzunehmen und sich im Rahmen dieser mittels der Beratungsleistung „Employer Branding Coaching“ als ArbeitgeberIn bestmöglich für potenzielle BewerberInnen zu präsentieren. Die Beraterin/der Berater kann ausschließlich aus dem von der WKOÖ zur Verfügung gestellten Employer Branding Beraterpool ausgewählt und beauftragt werden.

FörderungswerberInnen können mehrere Beratungsleistungen mit der/dem gewählten Beraterin/Berater aus dem Employer Branding Beraterpool vereinbaren, es kann jedoch nur eine Beratungsleistung pro FörderungswerberIn gefördert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich Unternehmen mit Firmensitz und Standorten in Oberösterreich (OÖ) sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, die ihre Grundumlage vollständig bei Antragstellung geleistet haben sowie ein aktives Mitglied einer dieser geförderten Fachorganisationen der Wirtschaftskammer OÖ sind:

Sparte Gewerbe und Handwerk

LI	Bau	FO-Nr. 101
LI	Bauhilfsgewerbe	FO-Nr. 106
LI	Berufsfotografen	FO-Nr. 122
LI	Bestatter	FO-Nr. 125B
LI	Dachdecker, Glaser und Spengler	FO-Nr. 103
LI	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	FO-Nr. 112
LI	Fahrzeugtechnik	FO-Nr. 115
LI	Friseure	FO-Nr. 124

LI	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	FO-Nr. 120
LI	Gärtner und Floristen	FO-Nr. 121
LI	Gesundheitsberufe	FO-Nr. 118
FG	Gewerbliche Dienstleister	FO-Nr. 126
LI	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	FO-Nr. 104
LI	Holzbau	FO-Nr. 107
LI	Kunsthandwerke	FO-Nr. 116
Fv	Kunststoffverarbeiter	FO-Nr. 113
LI	Lebensmittelgewerbe	FO-Nr. 119
LI	Maler und Tapezierer	FO-Nr. 105
LI	Mechatroniker	FO-Nr. 114
LI	Mode und Bekleidungstechnik	FO-Nr. 117
LI	Metalltechniker	FO-Nr. 110
FG	Personenberatung und Personenbetreuung	FO-Nr. 127
FG	Persönliche Dienstleister	FO-Nr. 128
LI	Rauchfangkehrer	FO-Nr. 125A
LI	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	FO-Nr. 111
LI	Tischler und Holzgestalter	FO-Nr. 108

Sparte Handel

LG	Agrarhandel	FO-Nr. 304
LG	Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/Chemikalien/Farbenhandel	FO-Nr. 303
LG	Außenhandel	FO-Nr. 307
LG	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	FO-Nr. 313
LG	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	FO-Nr. 317
FG	Energiehandel	FO-Nr. 305
LG	Fahrzeughandel	FO-Nr. 315
Fv	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	FO-Nr. 316
LG	Handel mit Mode und Freizeitartikel	FO-Nr. 308
LG	Lebensmittelhandel	FO-Nr. 301
LG	Maschinen- und Technologiehandel	FO-Nr. 314
LG	Papier- und Spielwarenhandel	FO-Nr. 310
LG	Tabaktrafikanten	FO-Nr. 302
LG	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	FO-Nr. 318

Sparte Information und Consulting

FG	Buch- und Medienwirtschaft	FO-Nr. 708
FG	Druck	FO-Nr. 706
FG	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	FO-Nr. 701
FG	Finanzdienstleister	FO-Nr. 702
FG	Immobilien- und Vermögenstreuhänder	FO-Nr. 707
FG	Ingenieurbüros	FO-Nr. 705
FG	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	FO-Nr. 704
FG	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	FO-Nr. 709

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

FG	Freizeit- und Sportbetriebe	FO-Nr. 606
FG	Gesundheitsbetriebe	FO-Nr. 603
FG	Gastronomie	FO-Nr. 601
FG	Hotellerie	FO-Nr. 602
FG	Reisebüros	FO-Nr. 604

Sparte Transport und Verkehr

FG	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	FO-Nr. 502
FG	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	FO-Nr. 505
FG	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	FO-Nr. 508
FG	Güterbeförderungsgewerbe	FO-Nr. 506
FG	Seilbahnen	FO-Nr. 503
FG	Spedition und Logistik	FO-Nr. 504

FG =	Fachgruppe
Fv =	Fachvertretung
LI =	Landesinnung
LG =	Landesgremium

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftliche sowie persönliche Verknüpfungen zum beauftragten Dienstleister (=Beraterin/Berater aus dem Employer Branding Beraterpool) haben.

Gegen das antragstellende Unternehmen sowie einer geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. eines geschäftsführenden Gesellschafters einer Gesellschaft wie GmbH, OG, KG darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein. Weiters dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass in dem Zeitraum von 01.01.2022 bis 25.03.2022 vor Coachingbeginn ein vollständiger Förderungsantrag für das Vorhaben unter folgender Webseite <https://foerderungen.wkoee.at/ebc22> der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird. Integraler Bestandteil des Förderungsantrages ist eine schlüssige Beschreibung, in der die erwartete Wirkung und das erwartete Ergebnis aus dem geplanten Vorhaben dargelegt wird.

5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind ausschließlich jene der Beratungsleistung von BeraterInnen aus dem zur Verfügung gestellten Employer Branding Beraterpool der WKOÖ. Die/der Beraterin/Berater darf beliebig oft aus dem Beraterpool gewechselt, es darf jedoch nur ein Förderantrag pro WKOÖ-Mitglied (laut Punkt 3.) gestellt werden.

Hinweis Brutto-Auszahlungssumme:

Wenn ein Fördernehmer Kleinunternehmer ist bzw. unecht steuerbefreite Umsätze hat, dann hat er keinen Vorsteuerabzug und die ihm vom Dienstleister in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist in seiner Buchhaltung betrieblicher Aufwand (=Kosten).

Hinweis Netto-Auszahlungssumme:

Ist der Unternehmer kein Kleinunternehmer, so stellt die ihm vom Dienstleister in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinen betrieblichen Aufwand dar.

5.2. Nicht förderbare Kosten

5.2.1. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der/die Förderungswerber/in nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.2.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

5.2.3. Kosten für Produktschulungen.

5.2.4. Online-Marketing-Kosten

5.3. Nicht förderbare Leistungen

5.3.1. Vorbereitende Bilanzanalysen und Kostenberechnungen

5.3.2. Planungsrechnungen und Unternehmensbewertungen

5.3.3. Entwicklung und Umsetzung von Logos

5.3.4. Beratungen, die auf den Abschluss von Werbeverträgen hinauslaufen

5.3.5. Beratung bzw. Antragsunterstützung bei Beihilfen (Förderungen, Prämien, Steuerbegünstigungen)

5.3.6. IT-Security Beratungen

5.3.7. Weiters werden keinen Leistungen von FörderungswerberInnen gefördert, die in dem beantragten Coaching selbst Employer Branding-Beratungen anbieten.

6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung

6.1. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 5.1. ermittelt.

6.2. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

6.3. Höhe der Förderung

Gefördert werden 50% vom Beratungshonorar jedoch max. 600,00 EUR der im Antrag angeführten Plankosten (=Beratungshonorar) laut Coachingangebot. Sind die Ist-Kosten unter den Plankosten, erfolgt die Berechnung der Förderung auf Basis der Ist-Kosten. Es ist eine Gesamtrechnung einzureichen.

7. Antragsstellung und Abrechnung

7.1. Förderansuchen

Förderansuchen sind ausschließlich digital unter folgender Webseite <https://foerderungen.wkoee.at/ebc22> der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 01.01.2022 und 25.03.2022 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Im Zuge der Förderantragstellung ist das Angebot der Beratungsleistung mithochzuladen.

Der Antragsteller bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die FörderungsnehmerIn einmal einen Antrag stornieren und gegebenenfalls neu einreichen. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen (siehe Punkt 4). Der neugestellte Antrag kann ein weiteres und gleichzeitig letztes Mal storniert werden.

Auskunft zum Förderungsprogramm „Employer Branding Coaching“

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Abteilung Bildungspolitik

Service Employer Branding

Wiener Straße 150

4021 Linz

Tel: 05/90909-4026

E-Mail: employer.branding@wkoee.at

7.2. Fördermittel

Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ vergeben.

7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung

Der/die FörderungsnehmerIn erhält nach entsprechender richtlinienkonformer Prüfung des gestellten Förderantrags eine E-Mail mit der Benachrichtigung, ob dieser **angenommen** oder **abgelehnt** wird.

7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung

Im Zeitraum von **26.03.** bis spätestens **31.05.2022** sind alle erforderlichen Unterlagen:

- die Rechnung der Beratungsleistung für das „Employer Branding Coaching“ und
- den entsprechenden Zahlungsnachweis (Bestätigung der durchgeführten Zahlung) über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich unter „Meine Förderungen“ hochzuladen. Weiters ist ein kurzer Abschlussbericht (min. 200 bis max. 2000 Zeichen) zur Beratungsleistung in der dafür vorgesehen Mitteilungsbox im Förderportal zu formulieren. Der Antragsteller bestätigt hierbei erneut mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die bei der Antragsstellung eingetragene Gewerbeberechtigung, die die Mitgliedschaft zu der fördernden Fachgruppe begründet, muss zum Zeitpunkt der Abrechnung weiterhin bestehen.

7.5. Auszahlung bei Förderzusage

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmitel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

7.6. Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung einer nicht richtlinienkonformen Endabrechnung bzw. Abschlussberichtes wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich per E-Mail informiert.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.

8.2. De-minimis-Beihilfen

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie

Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „[Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ](#)“ in der geltenden Fassung (abrufbar auf der der Wirtschaftskammer Oberösterreich).

8.4. Rechtsvorschriften

Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.

8.5. Datenverarbeitung

Der Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich) ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei der FörderungsnehmerIn erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

8.7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.